ibre Ginmohner, und ihre befondre innre Res gierungsform und Ginrich ung ben. Es ift bem. nach meder dem gangen Bunde noch einer ein. gelnen Proving erlaubt fich in die innern Anges legenheiten einer andern gu mijchen, fo bag eis ne jebe in fo ferne einen unabhangigen Staat ausmacht. Eben fo ift in jeder Proving jede Stadt und jede eigne Corporation bon ben ans bern in ihren innern Angelegenheit n unab. Um alfo einen richtigen Begriff von ber Regierungoform ber vereinigten Dieber. lande ju erlangen, muß man guerft die Regie, rungsform jeder einzelnen Proving fennen lers nen und bann bie Daagregeln, bie man genommen bat fie ju einem Staatsforper ju per, einigen.

S. 7.

Die hochste Gewalt ist zwar in jeder Pro, Regier, bing in den Handen der Stande, aber die Form der Regierungsform ist in jeder verschieden. einzelnen Die Regierungsform der niederlandischen Provinz.

Provinzen ist überall republicanisch, und die Stände haben die hochste Gewalt. Sie üben dieselbe zwar als Provinz betrachtet durch ihre Deputirten aus, deren Zusammenkunfte die Staaten einer Provinz heißen; da diese Des putirten aber sich aufs genaueste an dasjenige binden mussen, was die Corporationen die sie absenden, beschlossen haben, so siehet man, das die hochste Gewalt in den Händen dieser Corporationen oder der Stände ist. Die gemeins porationen oder der Stände ist. Die gemeins

8 5